



Landeslehrplan für den Lehrberuf Tierpfleger

Anlage A//5/3 I. STUDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu insgesamt 1280 Unterrichtsstunden
(ohne Religionsunterricht)

Gegenstände	Stundenausmaß der einzelnen Schulstufen				Gesamtstundenzahl
	1. *)	2.	3.		
<i>Pflichtgegenstände</i>					
Politische Bildung	40		40		80
Deutsch und Kommunikation		40			40
Berufsbezogene Fremdsprache	40	40	40		120
<i>Betriebswirtschaftlicher Unterricht</i>					
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	40	40	20		100
Rechnungswesen 3)	40	20	20		80
<i>Fachunterricht</i>					
Biologie	70	60	70		100
Tierhaltung und Hygiene	60	60	60		120
Krankheitslehre	40	40	60		240
Angewandte Mathematik	20	20	20		60
Tierversuchstechnik		30	30		60
Praktikum	80	80	80		240
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	430	430	420		1280
<i>Freigegenstände</i>					
Religion 1)					2)
Lebende Fremdsprache 4)	40	40	40		120
<i>Unverbindliche Übungen</i>					
Leibesübungen 4)	40	40	40		120
Förderunterricht 4)					

1) 2) Siehe Anlage A, Abschnitt II

3) Dieser Pflichtgegenstand kann in Leistungsgruppen mit vertieftem Bildungsangebot geführt werden.

4) Dieser Pflichtgegenstand kann in Leistungsgruppen mit vertieftem Bildungsangebot geführt werden.



II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABNE SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

Politische Bildung

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Deutsch und Kommunikation

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Berufsbezogene Fremdsprache

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Fachunterricht

Biologie

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der/Die SchülerIn soll Kenntnisse über Systematik, Anatomie und Physiologie der Tiere haben, über Tiergeographie und Verhaltenslehre Bescheid wissen und Grundlagenwissen über Zucht und Aufzucht haben.

Er/Sie soll das für den Beruf notwendige chemische und physikalische Grundwissen haben.

Lehrstoff:

1. Schulstufe:

Systematik, Anatomie und Physiologie:

Kennzeichnen und Grundlagen des Lebens. Die Zelle. Gewebelehre. Körperbau und Organlehre. Blutkreislauf. Atmung. Wärmehaushalt der Tiere. Stoffwechsel.

Neurophysiologie. Sinnesphysiologie. Endokrinologie. Entwicklungsgeschichte.

Altersbestimmung. Systematische Gliederung des Tierreiches.

Physikalische Grundlagen:

Materie. Mechanik der Körper. Schwingungen. Wellen und Strahlen. Schutzmaßnahmen.

Chemische Grundlagen:

Wesen der Chemie. Anorganische und organische Chemie. Biochemie.

2. Schulstufe:

Tiergeographie:

Geographische Verarbeitungsgebiete der Tiere. Lebensräume. Faunistische Gliederung der Erde. Verschiedenartigkeit der Tiere.

Säugetiere:

Lebensräume und geographische Verbreitung.

Vögel:

Lebensräume und geographische Verbreitung.



3. Schulstufe:

Aquarium- und Terrariumtiere:

Fische. Amphibien und Reptilien.

Verhalten der Tiere:

Lebensrhythmen in der Natur und unter Haltungsbedingungen. Arttypisches Verhalten.

Mensch- Tier-Beziehung.

Vererbungslehre und Tierzucht:

Zelle. Formen der Vermehrung. Fortpflanzung bei Säugern, Vögeln, Fischen, Amphibien und Reptilien. Geburtsvorgänge bei Säugern. Evolution und Domestikation. Rassenlehre.

Wiedereinbürgerung von Tieren.

Tierhaltung und Hygiene

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der/Die SchülerIn soll die rechtlichen Grundlagen der Tierhaltung kennen und gründliches Wissen über die Pflege, Zucht, Versorgung und den Transport von Tieren haben.

Er/Sie soll die im Beruf verwendeten technischen Geräte, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe kenne und über Tierunterkünfte sowie Tierernährung Bescheid wissen.

Der/Die SchülerIn soll grundlegende Kenntnisse über die Hygiene haben.

Lehrstoff:

1. Schulstufe:

Berufseinschlägige Sicherheitsvorschriften. Umweltschutz und Energieverwendung.

Rechtliche Grundlagen:

Geschichte des Tierschutzgesetzes. Tierschutzgesetzgebung in Österreich.

Naturschutzgesetzgebung. Jagdgesetz. Internationale Tier-, Natur- und Artenschutzabkommen.

Allgemeine Hygiene:

Reinigungs- und Desinfektionsmittel. Schädlingsbekämpfungsmittel. Umgang mit infektiösem Material. Hygienische Maßnahmen zur Vorbeugung von Zoonosen.

Spezielle Hygiene:

Wasserversorgung und Abwasser. Spezielle Desinfektion. Tierkörperbeseitigung.

Tierärztliche Praxis:

Tierpfleger als Ordinationshelfer. Instrumentenkunde. Praxismanagement.

2. Schulstufe:

Tierernährung:

Grundlagen der Fütterungslehre. Füttern und Tränken.

Anatomie und Physiologie der Verdauung.

Futtermittel und Futtermischungen:

Sorten. Beurteilung der Futtermittelqualität. Schädliche Futtermittelbeimengungen und Giftpflanzen. Gewinnung und Lagerung von Futtermitteln. Zusammensetzung von Futtermitteln. Besonderheiten bei der Fütterung von Säugetieren und Vögeln.

Futtermittel in der Aquaristik. Futtermittel und Fütterungstechnik bei Reptilien und Amphibien.



3. Schulstufe

Tierhaltung:

Haltung von Tieren im Laufe der Jahrtausende. Aufgaben zur Erhaltung bedrohter Tierarten. Stalleinrichtungen. Artgerechte Haltungsbedingungen.

Anforderungen an Tierunterkünfte:

Aquarientechnik. Terrarienkunde. Futtertierhaltung. Haltung von Gifttieren. Haltung von Vögeln und Säugern (Zoo-, Heim, Nutz- und Versuchstiere). Belegungsdichten. Eingewöhnung von Tieren. Pflege von Tieren.

Tierzucht:

Züchterische Grundbegriffe. Aufzucht bei Säugern und Vögeln. Zuchtmethoden. Zielsetzung in der Zucht. Zuchtschäden. Zuchtwertschätzungen. Geschlechtspathologie.

Tiertransport:

Belastung durch Fang und Transport. Transportvorbereitungen. Versorgung während des Transportes. Eingewöhnung.

Krankheitslehre

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der/Die SchülerIn soll die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen zur Krankheitslehre kennen sowie über die Diagnose und Behandlung von Krankheiten bei Tieren Bescheid wissen.

Lehrstoff:

1. Schulstufe:

Hygiene allgemein. Reinigen und Waschen. Umwelt. Infektionslehre. Krankheitsursachen. Viren. Bakterien. Ein- sowie mehrzellige Parasiten. Disziplinen und Methodik der Medizin.

2. Schulstufe:

Allgemeine Krankheitslehre:
Krankheitszeichen bei Tieren.
Stoffwechselkrankheit. Infektionskrankheit. Zoonosen. Topographische Anatomie.
Hygiene und Desinfektion im Besonderen
Grundkenntnisse der Immunologie. Kenntnisse über Medikamente und deren Verabreichung.

3. Schulstufe:

Spezielle Krankheitslehre:
Krankheitsursachen. Krankheitssymptome.
Einfache Diagnostikverfahren und das Aufbereiten von Kot-, Harn- und Blutproben.
Verbandlehre sowie Erste Hilfe Maßnahmen. Operationslehre und Narkosetechniken.
Orthopädie:
Rechtliche Bestimmungen: Veterinärrechtliche Bestimmungen. Tierseuchengesetz.



Angewandte Mathematik

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der/Die SchülerIN soll berufsbezogene mathematische, chemische und physikalische Berechnungen logisch und ökonomisch durchführen können.

Er/Sie soll sich der mathematischen Symbolik bedienen, Formelsammlungen und Tabellen einsetzen sowie allgemein in der Praxis verwendete Rechner benutzen können.

Lehrstoff:

1. Schulstufe:

Mathematische Grundlagen:

Längen-, Raum-, Zeit-, Gewichts- und andere Maßeinheiten und deren Umrechnungen.

2. Schulstufe:

Rechnen mit Zahlenwerten und Potenzzahlen. Schlussrechnungen. Prozent- und Promilleberechnungen. Konzentrations- und Mischungsrechnungen.

Physikalische Grundlagen:

Materie. Mechanik der Körper. Schwingungen, Wellen und Strahlen. Schutzmaßnahmen.

Chemische Grundlagen:

Wesen der Chemie. Anorganische und organische Chemie. Biochemie.

3. Schulstufe:

Berufsbezogenes Fachrechnen:

Konzentration von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln. Maßeinheiten rechnen.

Berechnung klimatischer Faktoren. Berechnung von Medikamentenmengen.

Zusammensetzung von Futtermitteln. Erfassung von vorgegebenen graphischen Daten.

Beurteilung von Daten.

Ergänzende Fertigkeiten:

Gebrauch der in der Praxis üblichen Rechner, Tabellen und Formelsammlungen.

Schularbeiten: zwei in jeder Schulstufe

Tierversuchstechnik

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der/Die SchülerIn soll Kenntnisse über die Versuchstierstechnik haben und detailliertes Wissen über die Haltung und Pflege ausgewählter Versuchstierarten haben.

Lehrstoff:

2. Schulstufe:

Versuchstierkundliche Grundlagen:



Entwicklung der Versuchstierkunde. Versuchstierarten. Haltung und Pflege. Verhalten von Versuchstieren. Planung Durchführung von Tierversuchen. Methoden für den Eingriff am Tier. Tierschutzgesetz für Tierversuche. „Tierversuchsgesetz“.

Vererbungslehre und Tierzucht:

Zelle. Formen der Vermehrung. Fortpflanzung bei Säugern, Vögeln, Fischen, Amphibien und Reptilien. Geburtsvorgänge bei Säugern. Evolution und Domestikation. Rassenlehre. Wiedereinbürgerung von Tieren.

3. Schulstufe:

Pferd, Rind, Schwein:

Biologische Daten. Behandlung. Ernährung. Zucht. Eigenschaften einiger Rassen und Rassengruppen. Besonderheiten bei anderen Paarhufern.

Maus, Ratte, Meerschweinchen, Kaninchen:

Biologische Daten. Behandlung. Ernährung. Zucht. Eigenschaften einiger Stämme. Möglichkeiten der Verwendung als Versuchstiere. Nichtinfektionsbedingte Erkrankungen.

Hund, Katze:

Biologische Daten. Behandlung. Ernährung. Wichtige Rassen für Versuche. Möglichkeiten der Verwendung als Versuchstiere. Nichtinfektionsbedingte Erkrankungen.

Haushuhn:

Biologische Daten. Behandlung. Ernährung. Wichtige Rassen für Versuche. Möglichkeiten der Verwendung als Versuchstier. Nichtinfektionsbedingte Erkrankungen.

Praktikum

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der/Die SchülerIn soll – allenfalls über Hospitationen und Exkursionen – die berufsspezifischen Geräte, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe handhaben, desinfizieren und instand halten können, Futter und Futtermischungen auswählen und verwenden können und Erfahrungen mit der Tierhaltung und –Zucht haben.

Lehrstoff:

1. Schulstufe:

Unfallverhütung. Schutzmaßnahmen.

Geräte, Einrichtungen- und Arbeitsbehelfe:

Handhaben. Desinfizieren und Instandhalten.

Tierunterkünfte:

Reinigen und Desinfizieren. Gestalten, Einrichten und Pflegen.

Futtermittel und Futtermischungen:

Beschaffen, Lagern Zubereiten und Verwenden.

Tierpflege:

Bestimmen, Pflegen und Versorgen von Tieren. Mithelfen bei tierärztlichen

Untersuchungen, Behandlungen und Eingriffen. Maßnahmen für die Erhaltung der Tiergesundheit. Hilfestellung bei tiertherapeutischen Tätigkeiten.

2. Schulstufe:

Unfallverhütung. Schutzmaßnahmen.

Tierunterkünfte:



Reinigen und Desinfizieren. Gestalten, Einrichten und Pflegen.

Tierpflege:

Bestimmen, Pflegen und Versorgen von Tieren. Mithelfen bei tierärztlichen Untersuchungen, Behandlungen und Eingriffen. Maßnahmen für die Erhaltung der Tiergesundheit. Hilfestellung bei tiertherapeutischen Tätigkeiten.

3. Schulstufe:

Unfallverhütung. Schutzmaßnahmen.

Tierunterkünfte:

Reinigen und Desinfizieren. Gestalten, Einrichten und Pflegen.

Tierpflege:

Bestimmen, Pflegen und Versorgen von Tieren. Mithelfen bei tierärztlichen Untersuchungen, Behandlungen und Eingriffen. Maßnahmen für die Erhaltung der Tiergesundheit. Hilfestellung bei tiertherapeutischen Tätigkeiten.

Tierzucht:

Züchten und Aufziehen von Tieren.

Gemeinsame didaktische Grundsätze:

Das Hauptkriterium für die Auswahl und Schwerpunktsetzung des Lehrstoffes ist die Anwendbarkeit auf die Aufgaben der beruflichen Praxis.

Nützlich sind die Aufgaben, die Lehrinhalte verschiedener Themenbereiche oder Pflichtgegenstände kombinieren.

Zwecks rechtzeitiger Bereitstellung von Vorkenntnissen und zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten ist die Abstimmung der Lehrer untereinander wichtig.

In „Angewandte Mathematik“ stehen – auch bei der Behebung allfälliger Mängel in den mathematischen Grundkenntnissen und Fertigkeiten – Aufgabenstellungen aus den fachtheoretischen Pflichtgegenständen im Vordergrund. Den Erfordernissen der Praxis entsprechend, liegt das Hauptgewicht in der Vermittlung des Verständnisses für den Rechengang und dem Schätzen der Ergebnisse. Der Einsatz der EDV wird grundsätzlich empfohlen.

Das Praktikum soll dem/der SchülerIn vor allem die Einsichten in die Zusammenhänge zwischen der theoretischen Erkenntnis und der praktischen Anwendung vermitteln und ihn zum Lernen jener Arbeitsverfahren und –techniken Gelegenheit geben, die die betriebliche Ausbildung vertiefen und ergänzen.

Genau, saubere, ökonomische sowie auf richtige Entsorgung bedachte Arbeitsweise ist anzustreben.

Bei allen Arbeiten ist auf die geltenden Sicherheitsvorschriften, auf die sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit sowie auf die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen hinzuweisen.